

1. Hieraus ergibt sich für den Umfang der *Beweis-*  
*aufnahme*, daß auch im Strafverfahren *aus-*  
*nahmsweise* Umstände aufzuklären sein werden,  
die für die Beurteilung der Straftat nicht wesentlich  
sind. So war vom Kreisgericht. Zossen in der am 18. Juli  
1956 verhandelten Strafsache — 4 Ds 114/56 — folgender  
Sachverhalt zu beurteilen: Bei einer Schlägerei war dem  
Geschädigten eine Armbanduhr abhanden gekommen.  
Der Angeklagte, der es nicht auf die Wegnahme oder  
Beschädigung der Uhr abgesehen hatte, bestritt, daß der  
Geschädigte zur Zeit der Schlägerei noch im Besitz der  
Uhr gewesen sei. Über diese Frage mußte Beweis er-  
hoben werden, obwohl sie mit der Beurteilung der  
Körperverletzung unmittelbar nichts zu tun hatte.

Zu einer erweiterten Beweisaufnahme haben die Ge-  
richte nur in den Fällen Veranlassung, in denen die zur  
Verurteilung führende Handlung strafrechtlich nicht  
bedeutsame, aber zivilrechtlich zu Schadensersatz ver-  
pflichtende Folgen gehabt hat, z. B. bei fahrlässiger  
Körperverletzung in Verbindung mit der nicht straf-  
baren fahrlässigen Sachbeschädigung. Auch in diesen  
Fällen muß die Beweisaufnahme nach strafprozessualen  
Grundsätzen erfolgen. Die Behandlung aller zivilrecht-  
lichen Fragen geschieht im Rahmen des Strafverfahrens  
und darf den Charakter der Hauptverhandlung als  
einer Verhandlung in Strafsachen nicht verändern und  
insbesondere zu keiner Verzögerung oder gar Aus-  
setzung des Verfahrens führen. Die Gerichte haben  
daher die Pflicht, in allen Fällen, in denen Schadens-  
ersatzansprüche gestellt worden sind, die Verhandlung  
auch in dieser Richtung besonders sorgfältig vorzu-  
bereiten und dafür zu sorgen, daß alle für die Ent-